THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1924
19.10.2020

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

der Thüringer Staatskanzlei

Aktueller Stand zum Enteignungsverfahren Schloss Reinhardsbrunn

Zum ehemaligen Schloss Reinhardsbrunn (Stadt Friedrichroda, Landkreis Gotha) ist ein Enteignungsverfahren anhängig. Betrieben wird das Enteignungsverfahren durch die Thüringer Landesregierung. Aufgrund einzelner rechtsförmlicher Verfahrensfragen und zeitlich verzögert durch die Corona-Pandemie konnten die ausstehenden gerichtlichen Verfahren noch nicht abgeschlossen werden.
Im Landeshaushalt 2020 waren Mittel für die denkmalschutzrechtlich notwendigen Sanierungsarbeiten im Einzelplan 18, Kapitel 18 25, Titel 712 01 in Höhe von zwei Millionen Euro eingeplant, mit denen unmittelbar nach wirksamer Eigentümerschaft des Freistaats Thüringen erste wichtige Sicherungsmaßnahmen an den Gebäuden durchgeführt werden sollen. Mittel im Landeshaushalt können unter den Voraussetzungen von § 45 Abs. 2 Thüringer Landeshaushaltsordnung bis zu zwei Mal auf nachfolgende Haushaltsjahre übertragen werden.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 7/1140** vom 1. September 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. September 2020 beantwortet:

1. Wie stellt sich das Enteignungsverfahren "Schloss Reinhardsbrunn" gegenwärtig dar?

   Antwort:
   Mit Beschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) vom 9. Juli 2018 wurde das Enteignungsverfahren in Gang gesetzt. Für die Übertragung des Eigentums auf den Freistaat Thüringen ist neben dem Enteignungsbeschluss der Erlass einer Ausführungsanordnung gemäß § 32 Thüringer Enteignungsgesetz durch die Enteignungsbehörde notwendig. Diese wurde vom TLVwA am 7. Juni 2019 erlassen.

   Sowohl gegen den Enteignungsbeschluss als auch gegen die Ausführungsanordnung wurden durch Gläubiger der Eigentümerin wegen deren eingetragenen Grundpfandrechte im Grundbuch von Schloss Reinhardsbrunn Rechtsmittel eingelegt.

   Das zuständige Landgericht Meiningen hat mit Urteil vom 11. Dezember 2019 entschieden, dass das Enteignungsverfahren über die Grundstücke der Schloss und Parkanlage Reinhardsbrunn rechtmäßig war und die Einwendungen der beiden Gläubiger der Eigentümerin gegen die damit verbundenen Löschungen der auf den Grundstücken lastenden Grundpfandrechte durch die Enteignung nicht durchgreifen. Gegen die Entscheidung des Landgerichts Meiningen haben die Grundpfandrechtsgläubiger Berufung zum Thüringer Oberlandesgericht eingelegt. Über die Berufung ist noch nicht entschieden, nach dem es im Frühjahr Pandemie bedingt zu Verzögerungen gekommen war.

Druck: Thüringer Landtag, 29. Oktober 2020

2. Aufgrund welcher konkreten Umstände konnte das Enteignungsverfahren zum gegenwärtigen Stand noch nicht wirksam abgeschlossen werden und wann könnte das Areal wirksam in das Eigentum des Freistaats Thüringen übergehen?

   Antwort:
   Nur eine bestandskräftige Ausführungsanordnung des TLVwA erlaubt es, dass die Eigentümerin aus dem Grundbuch gestrichen und der Freistaat Thüringen als neuer Eigentümer eingetragen werden kann. Aufgrund des durch einen der Grundpfandgläubiger gegen die Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittels (Antrag auf gerichtliche Entscheidung) beim Landgericht Meiningen, erlangte die Ausführungsanordnung keine Bestandskraft. Die gerichtliche Entscheidung hierüber steht aus. Erst mit dem rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens kann die Eigentumsumschreibung im Grundbuch erfolgen.

3. In welcher Höhe sind in welcher Haushaltsstelle Landesmittel für welche Zwecke am "Schloss Reinhardsbrunn" eingestellt?

   Antwort:
   Im Landeshaushalt 2020 ist im Kapitel 18 25 Titel 712 01 ein Ausgabeansatz in Höhe von zwei Millionen Euro veranschlagt.

4. Unter welchen Voraussetzungen können diese Mittel auf nachfolgende Haushaltsjahre übertragen werden und inwieweit liegen diese Voraussetzungen gegenwärtig vor?

   Antwort:
   Der § 45 Abs. 2 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) regelt, dass bei übertragbaren Ausgaben mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums Ausgabereste gebildet werden können. Da es sich bei den im aktuellen Haushaltsplan etatisierten zwei Millionen Euro um eine Ausgabeermächtigung für eine Investition handelt, sind diese gemäß § 19 ThürLHO übertragbar.

   Bei der Inanspruchnahme eines Ausgaberestes müssen die Mittel in der Regel im gleichen oder in einem anderen Haushaltstitel eingespart werden. Sofern die Mittel 2020 nicht vollständig verausgabt werden, könnten die restlichen Mittel als Ausgaberest beantragt und in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Ob diese Antragstellung erforderlich wird, entscheidet sich erst am Jahresende 2020. Für das Jahr 2021 sind jedoch im gleichen Titel wiederum zwei Millionen Euro für den gleichen Zweck veranschlagt.

5. Inwieweit kann das Land den Landkreis hinsichtlich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen unterstützen?

   Antwort:
   Das Land hat dem Landkreis für zwingend notwendig werdende Ersatzvornahmen Denkmalpflegemittel nach Maßgabe des Landeshaushaltes zur Verfügung gestellt.

Prof. Dr. Hoff
Minister